

Gastkommentar von Annette Widmann Mauz zum Gesetzespaket für die Organspende

Zwei wichtige Gesetze mit entscheidenden Verbesserungen

Als BN-Schirmfrau erfüllt es mich mit besonderer Freude, dass der Deutsche Bundestag zwei wichtige Gesetze im Mai verabschiedet hat, mit denen im sensiblen Bereich der Organspende im Interesse aller, die in Deutschland auf ein lebensrettendes Organ warten, entscheidende Verbesserungen erreicht werden.

Das Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz (TPG) sieht vor, dass jede Bürgerin und jeder Bürger mindestens einmal im Leben aufgefordert wird, sich mit der eigenen Organspendebereitschaft auseinanderzusetzen und eine Ent-

lungen zum Transplantationsbeauftragten besonders hervorzuheben. Sie sind die professionell Verantwortlichen, die im Organspendeprozess zentrale Funktionen wahrnehmen. Zu ihren nun bundesgesetzlich geregelten Aufgaben gehört es, mögliche

dass Transplantationbeauftragte unmittelbar der medizinischen Leitung des Entnahmekrankenhauses unterstellt und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsungebunden sind. Neben der Festlegung der Handlungsabläufe in den Entnahmekrankenhäusern obliegt ihnen auch die besondere Aufgabe, die nächsten Angehörigen in dieser schwierigen Phase angemessen zu begleiten; sie sind als „Kümmerer“ an vielen Gesprächen beteiligt.

Die Erfüllung all dieser Aufgaben erfordert ein Höchstmaß an Qualifikation und an Feingefühl; der Erfolg der Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten ist ein maßgeblicher

»Jede Entscheidung – ob sie für oder gegen eine Organspende ausfällt – wird akzeptiert.«

Annette Widmann-Mauz

scheidung zur eigenen Organspendebereitschaft zu dokumentieren. Damit diese eine informierte Entscheidung ist, wird die Information und Aufklärung zu diesem Thema auf eine breite Basis gestellt; dabei werden insbesondere die Kassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen verpflichtend miteinbezogen. Es versteht sich, dass die Information und Aufklärung umfassend, neutral und ergebnisoffen zu erfolgen hat. Entscheidend ist, dass jeder weiterhin in seiner ganz persönlichen Entscheidung über die eigene Organspendebereitschaft frei ist; keiner wird dazu gezwungen. Jede Entscheidung – ob sie für oder gegen eine Organspende ausfällt – wird respektiert. Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des TPG sind die Rege-

Organspender zu erkennen und darauf hinzuwirken, dass die Entnahmekrankenhäuser ihren Meldepflichten nachkommen.

Wegen ihrer bedeutsamen Stellung ist ausdrücklich festgelegt,



Faktor zur Realisierung einer Organspende. Dies gilt auch für die Akzeptanz der Organspende – für Angehörige und für alle diejenigen, die sich mit der Frage der eigenen Spendebereitschaft auseinandersetzen.

Annette Widmann-Mauz ist Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit und BN-Schirmfrau. Für unsere Zeitschrift hat sie exklusiv einen Gastkommentar zum Gesetzespaket für die Organspende, die der Bundestag am 25. Mai 2012 beschlossen hat, geschrieben. Neu sind die Entscheidungslösung, bundeseinheitliche Regelungen für Transplantationsbeauftragte und die Absicherung der Lebendorganspender. Damit wurde eine ganze Reihe der jahrelangen Forderungen des BN e.V. politisch umgesetzt.



Besonders freue ich mich, dass wir einen weiteren Bereich gesetzlich regeln und deutlich verbessern konnten, der im ursprünglichen Gesetzesentwurf noch nicht vorgesehen war: die Absicherung des Lebendorganspenders. Leitgedanke ist, dass kein Lebendorganspender durch die Spende Nachteile erleiden soll.

Die damit verbundenen Neuregelungen im Krankenversicherungsrecht orientieren sich weitgehend an der bisherigen Praxis und an der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Zuständig für Leistungen an die Spender ist die Krankenkasse der Empfänger. Wichtig ist auch die Änderung des Paragraphen 116b SGB V.

Sie betrifft die Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung. Dadurch kann – das ist eine deutliche Verbesserung – eine qualitativ hochwertige, spezialisierte Diagnostik und Behandlung sowie eine strukturierte Nachsorge – auch für die lebenden Spender – gewährleistet werden.

Die Absicherung der Lebendorganspender ist auch bei Spenden an privatkrankenversicherte Personen gesichert. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen haben am 9. Februar 2012 eine Selbstverpflichtungserklärung zur

Lebendorganspende abgegeben. Darin haben sich alle Mitgliedsunternehmen des PKV-Verbands verpflichtet, bei einer Lebendorganspende an eine privatkrankenversicherte Person für die Absicherung des Spenders aufzukommen. Aber auch außerhalb des Krankenversicherungsrechts hat der Deutsche Bundestag deutliche Verbesserungen zur Absicherung des Organlebenspen-

»Mit dem Gesetzespaket wird die Absicherung der Lebendorganspender entscheidend verbessert.«

Annette Widmann-Mauz

ders beschlossen: So wird z.B. das Entgeltfortzahlungsgesetz dahingehend geändert, dass auch eine Arbeitsverhinderung infolge einer Organspende für alle Arbeitnehmer eine unverschuldete Arbeitsunfähigkeit darstellt, so dass die Betroffenen Anspruch auf Entgeltfortzahlung für 6 Wochen haben. Besonders betonen möchte ich aber die Veränderungen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung: Im Interesse der Spender ist es gelungen, eine klare

Abgrenzung der versicherungsrechtlichen Absicherung vorzunehmen. Es wird nun geregelt, dass sich der Unfallversicherungsschutz auf alle Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit einer Organspende bezieht.

Umfasst sind gesundheitliche Schäden des Spenders, die über die durch die Spende regelmäßig entstehenden Beeinträchtigungen hinausgehen und im ursächlichen Zusammenhang stehen. Der Eintritt eines solchen Gesundheitsschadens wird als Versicherungsfall der Unfallversicherung fingiert. Auf den zeitlichen Abstand zwischen Spende und Gesundheitsschaden kommt es danach nicht mehr an. Im Hinblick auf die Kausalität besteht eine – widerlegbare – gesetzliche Vermutung.

Auch rückwirkende Regelung

Diese gute Nachricht gilt auch für die Menschen, die schon in der Vergangenheit Gesundheitsschäden durch eine Lebendorganspende davon getragen haben. Der erweiterte Unfallversicherungsschutz für Lebendorganspender wird nämlich mit Wirkung für die Zukunft auch auf Gesundheitsschäden erstreckt, die bei den Spendern nach der Einführung des TPG im Jahre 1997 und noch vor Inkrafttreten des erwei-

terten Unfallversicherungsschutzes eingetreten sind.

Insgesamt wird mit dem beschlossenen Gesetzespaket die Absicherung der Lebendorganspender entscheidend verbessert. Das sind wichtige Fortschritte, die helfen, die Organspendebereitschaft zu fördern. Eine Organspende ist ein Geschenk des Lebens. Niemand kann sie verlangen oder sie erzwingen. Und: Sie ist und bleibt eine Sache des Vertrauens.